

Handreichung zu Online-Studiengängen bzw. zu Online-Studienvarianten¹

Stand: 12. November 2025

Inhalt

1.) Grundlegender Charakter eines Online-Studiums/einer Online-Studienvariante aus Akkreditierungssicht	1
2.) Empfehlungen des Akkreditierungsrates für Online-Studiengänge/Online-Studienvarianten auf konzeptioneller und curricularer Ebene	2
3.) Empfehlungen des Akkreditierungsrates hinsichtlich der Begutachtung im Akkreditierungsverfahren (bei der Einrichtung eines ganz neuen Online-Studiengangs) oder im Zuge der Prüfung einer wesentlichen Änderung (bei der nachträglichen Einziehung einer Online-Studienvariante in einen bestehenden Präsenzstudiengang) ..	4
4.) Mindestanforderungen an Online-Studiengänge/Online-Studienvarianten aus der Sicht und Verwaltungspraxis des Akkreditierungsrates.....	6
5.) Spezifika und mögliche Fragen bei der Begutachtung von Online-Studiengängen/Online-Studienvarianten aus Akkreditierungssicht.....	8

1.) Grundlegender Charakter eines Online-Studiums/einer Online-Studienvariante aus Akkreditierungssicht

Online-Studiengänge bzw. entsprechende Studiengangsvarianten (als reines E-Learning bzw. reines Fernstudium oder in hybrider Form bzw. als Blended Learning) weisen gemäß § 12 Abs. 6 Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung (Nds. StudAkkVO) ein *besonderes Profilmerkmal* auf. Allerdings ist das darunter zu subsumierende spezifische Profilmerkmal „Online“ weder in der KMK-Musterrechtsverordnung (MRVO) noch in der Nds. StudAkkVO abschließend definiert.

Gemäß § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO weisen Studiengänge mit besonderem Profilanspruch – also auch Online-Studiengänge bzw. Online-Studienvarianten – „[...] ein *in sich geschlossenes Studiengangskonzept* aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.“ Die Stimmigkeit des Konzeptes ist dabei entscheidend. Gleichwohl werden auch andere Kriterien der Nds. StudAkkVO (siehe dazu Kapitel 5) tangiert, was zu berücksichtigen ist.

Begrifflicher Exkurs:

- ➔ *Hybride Lehre:* Diese Begrifflichkeit wird an Hochschulen heterogen verwendet. Meistens ist damit eine *Mischung aus analoger und digitaler Lehre* gemeint, bei der digitale und physische Lernumgebungen miteinander kombiniert werden.

¹ Wesentlich orientiert an: Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Akkreditierungsrat): Abschlussbericht der AG Fernstudium und E-Learning an den Akkreditierungsrat (vorgelegt auf der Sitzung des Akkreditierungsrates vom 18.06.2007; Drs. AR 68/2007); Stiftung Akkreditierungsrat: Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2020; Drs. AR 95/2010); Rückmeldungen aus der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates zu diversen Anfragen.

- ➔ *Blended Learning*: Diese Begrifflichkeit wird in ihren detaillierten Ausprägungen ebenfalls unterschiedlich an Hochschulen verwendet. Allgemein kann darunter eine *Kombination aus Online- und Präsenzlehre* verstanden werden. In der Regel kommen innerhalb eines Moduls sowohl *asynchrone² als auch synchrone³ Online-Elemente* zum Einsatz. Blended-Learning-Formate finden in der Regel *im Wechsel zwischen einem Online- und Offline-Rhythmus* statt. Die Online-Lernphasen können Online-Sessions, Online-Gruppenarbeit oder Selbstlernphasen umfassen – also asynchron wie synchron stattfinden.

Ergo:

- ➔ Ein *Fernstudiengang* ist ein *curricularverfasstes, durch eine Prüfungsordnung geregeltes und auf einen akademischen Abschluss ausgerichtetes Studienangebot*, innerhalb dessen *organisiertes Lernen und Lernen über eine zeitliche und räumliche Distanz* erfolgt.
- ➔ Gleichwohl bieten einige Hochschulen *Studiengänge in verschiedenen Varianten* an (vollständig oder teilweise als Online-Fernstudium, mit oder ohne Präsenzphasen etc.) bzw. erweitern bestehende und bereits akkreditierte Präsenzstudiengänge um digitale Studienvarianten. Dies ist dem Akkreditierungsrat und i. d. R. auch dem MWK – etwa bei einer strukturierten Online-Teilzeitvariante mit eigener Regelstudienzeit – als *wesentliche Änderung* anzuzeigen.
- ➔ Vor diesem Hintergrund können online- bzw. hybride Angebote als *Fernstudiengänge verstanden werden, bei denen das Erreichen der Qualifikationsziele maßgeblich (aber nicht unbedingt ausschließlich) online*, über den Einsatz elektronischer Medien erfolgt, die für die computer- und/oder webbasierte Präsentation und Distribution von Lehrmaterialien und/oder zur Unterstützung lernbezogener Interaktion und Kommunikation eingesetzt werden. Besondere Bedeutung erfährt in diesen flexiblen Strukturen und über den Studienverlauf die adäquate Organisation des Lernens auf Grundlage einer *geeigneten, didaktisch strukturierten Studienplangestaltung* sowie mittels *adäquater anleitender, unterstützender und betreuender Maßnahmen insbesondere des Selbststudiums*. Hier braucht es also ausdrücklich ein didaktisches Konzept!

2.) Empfehlungen des Akkreditierungsrates für Online-Studiengänge/Online-Studienvarianten auf konzeptioneller und curricularer Ebene

- Studienplangestaltung sowie Beratung und Betreuung: Studierende in Fern- und eLearning-Studiengängen sind bei der Bestimmung des Lernortes, der Lernzeit und der Lernumgebung außerordentlich flexibel. Besondere Bedeutung erfährt in diesen flexiblen Strukturen und über den gesamten Studienverlauf die *adäquate Organisation des Lernens auf Grundlage einer geeigneten, didaktisch strukturierten Studienplangestaltung sowie mittels adäquater anleitender, unterstützender und betreuender Maßnahmen insbesondere des Selbststudiums*.

² Asynchrone Lehre findet orts- und zeitunabhängig statt. Folglich treffen Lehrende und Studierende nicht direkt gleichzeitig aufeinander.

³ Bei synchroner Lehre nehmen Lehrende und Studierende in einem fest definierten Zeitraum mit fixem Start- und Endzeitpunkt gemeinsam an einer Lehrveranstaltung teil. Dies kann sowohl in physischer als auch in virtueller Präsenz erfolgen.

- Realisierung der Bildungsziele:
Die Hochschule muss darlegen, *ob und wie weit das Fernstudium oder ggf. Anteile geeignet sind, die allgemein geltenden Zielvorstellungen (Wissen, Beschäftigungsfähigkeit, Persönlichkeitsentwicklung und bürgerschaftliche Teilhabe / Qualifikationsrahmen) zu realisieren.* Da den Vorteilen, vor allem bei der Ausweitung des Adressatenkreises, Probleme (nicht jeder Inhalt ist mit den Fernlehrmethoden auch kompatibel) gegenüberstehen, muss gesondert überprüft werden, ob und wie dies bei der Zielsetzung und ihrer Umsetzung berücksichtigt wird und/oder kompensatorische Maßnahmen ergriffen werden (Formulierung von besonderen Zugangsvoraussetzungen, Präsenzphasen wie etwa eine Blockveranstaltung am Wochenende o. Ä.), um den besonderen Herausforderungen gerecht zu werden.
- Fernstudien-/E-Learning-Materialien:
Es muss dargestellt werden, *ob die bereitgestellten Fernstudien- bzw. E-Learning-Materialien (etwa Studien- bzw. Lehrbriefe) für das Studium ausreichen bzw. in welchem Ausmaß auf andere, traditionelle Medien (Fachbücher, Zeitschriften) zurückgegriffen werden muss.* In diesem Fall muss deren Gebrauch auch vermittelt und eine angemessene Erreichbarkeit für die Studierenden gegeben sein.
- Technische Ausstattung:
Fernstudien und E-Learning bieten besondere didaktische Möglichkeiten, setzen dafür aber auch *die entsprechenden technischen Ausrüstungen (Soft- und Hardware)* voraus, und auch hier gibt es einen state of the art, an dem die Angebote gemessen werden müssen. Insbesondere müssen die Studierenden über die Notwendigkeit dieser „Ausrüstung“ informiert sein und auch entsprechend hinsichtlich deren Nutzung angeleitet werden.
- Betreuung und Kommunikation:
Eine besondere Herausforderung stellt die *Betreuung der und die Kommunikation mit den Studierenden* dar. Hier müssen die *interaktiven Prozesse, die Ansprechpartner und ihre Erreichbarkeit* usw. sorgfältig überprüft werden. Eine zentrale Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang wiederum der technischen Ausstattung und ihrer Zugänglichkeit für die Studierenden zu.
- Prüfungssystem:
Die Hochschule muss darlegen, wie sie – neben der *Angemessenheit des Prüfungssystems* allgemein – vor allem dessen *Rechtssicherheit* garantiert. Die ePrüfungsformate müssen in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung geregelt sein und zur Sicherung der Integrität von Prüfungen alle Anforderungen aus § 7 Abs. 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) erfüllen. Siehe dazu auch die §§ 3 und 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) sowie die Ordnung über die Durchführung von Online-Prüfungen (OPO). Die Modulbeschreibungen müssen Angaben über die eingesetzte Form der Prüfung und deren Typ enthalten. Immer muss der *Kompetenzbezug der jeweils eingesetzten Prüfungsform* deutlich werden.
- Ermittlung des Workload:
Die Ermittlung der *Workload muss den Besonderheiten des Studiums und den Bedingungen der Studierenden, vor allem berufstätiger Teilzeitstudierender, Rechnung tragen* (Kriterium der Studierbarkeit, Eigenverantwortung als Schlüsselqualifikation, Studienverlauf). Es sollte nachgewiesen werden, dass der reale Workload der Anzahl der Credits entspricht.

- Etwaige Präsenzzeiten:
Es stellt sich die Frage, ob Fernstudiengänge ganz auf die traditionellen Präsenzmethode verzichten können, ohne wesentliche Bildungsziele zu gefährden. *In aller Regel sollten (angemessene bzw. eher geringe) Präsenzzeiten vorgesehen werden, die ggf. mit besonderer Begründung an anderen Orten und unter Beteiligung anderer Hochschulen abgehalten werden können, bzw. müssen, wenn nicht Abstriche beim Adressatenkreis in Kauf genommen werden sollen.*
- Aktualität der Studieninhalte:
Sollte vor allem bei Teilzeitstudien die Möglichkeit bestehen, dass sich das Studium über einen längeren Zeitraum erstreckt, muss sichergestellt sein, dass *inhaltliche Aktualität und innerer Zusammenhang des Studiums beim Abschluss noch gewährleistet sind.*
- E-Learning-Anteile in traditionellen Studiengängen:
Es muss bedacht werden, dass *E-Learning-Anteile in traditionellen Studiengängen* bis zu einem gewissen Ausmaß sinnvolle Ergänzungen und methodische Variationen darstellen können, *den Studiengang aber noch nicht zu einem besonderen Studiengang machen* und deshalb auch nicht gesonderte Beurteilungen erfordern oder im Mittelpunkt der Akkreditierung stehen sollten.
- Qualitätssicherung und Weiterentwicklung:
Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung eines Fern- und eLearning-Studiengangs erstrecken sich auch auf die *Umsetzung des Studiengangs über die eingesetzten Lerntechnologien und deren technische Infrastruktur.*

Für alle diese Punkte gilt, dass es *n i c h t* um ein Weniger an Qualität oder um andere Kriterien für die Qualität geht, sondern nur um ggf. *a n d e r e Wege der Zielerreichung, die den Besonderheiten von Fernstudiengängen und Methoden des E-Learnings angemessen Rechnung tragen.*

3.) Empfehlungen des Akkreditierungsrates hinsichtlich der Begutachtung im Akkreditierungsverfahren (bei der Einrichtung eines ganz neuen Online-Studiengangs) oder im Zuge der Prüfung einer wesentlichen Änderung (bei der nachträglichen Einziehung einer Online-Studienvariante in einen bestehenden Präsenzstudiengang)

Im Falle der Einrichtung und Erst-/Konzeptakkreditierung eines neuen Online-Studiengangs:

Generell: Es gilt der Standardprozess zur [Einrichtung und Erst-/Konzeptakkreditierung von Studiengängen](#).

- Die Gestaltung der *Begehung muss die durch elektronisch unterstützte Medien unterstützten Lehr- und Lernprozesse des Studiengangs oder der entsprechenden Teile berücksichtigen.* Entsprechende Lerninfrastrukturen und die Lehr- und Lernmaterialien sind auf geeignete Weise in die Beurteilung mit einzubeziehen. Dies umfasst ebenfalls die Informations- und Kommunikationswege des Studiengangs.
- Die Gestaltung des *Vor-Ort-Besuches muss die Virtualität der Hochschule/des Studiengangs oder der entsprechenden Teile berücksichtigen.* Dies bedeutet einerseits ein

Weniger, weil die für Präsenzstudiengänge übliche Infrastruktur entfällt, andererseits ein Mehr, weil sich die Peers einloggen können und müssen und beim Gang durch den virtuellen Studiengang sehr viel mehr erfahren und folglich auch beurteilen können, als dies normalerweise der Fall ist.

- Wenn ein Online-Studiengang/eine Online-Studiengangsvariante auf einen *digitalen Campus* zurückgreift, kann ggf. aber auch auf eine Vor-Ort-Begehung verzichtet und die Begehung ausschließlich digital durchgeführt werden (vgl. Begründung zu § 24 Abs. 5 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.11.2024), S. 39).

Im Falle der nachträglichen Einführung einer Online-Studiengangsvariante in einem bereits bestehenden und akkreditierten Studiengang:

Generell: Es gilt der [Standardprozess für akkreditierungsrelevante wesentliche Änderungen von Studiengängen](#).

- Die Prüfung einer *wesentlichen Änderung* an einem bestehenden und akkreditierten Studiengang erfolgt auf schriftlicher Basis und erfordert keine Vor-Ort-Begehung.
- In der *Änderungsanzeige muss jedoch evidenzbasiert nachgewiesen werden*, dass die entsprechenden Kriterien nach § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO unter den veränderten Bedingungen erfüllt sind und auch die von der Änderung tangierten weiteren Kriterien (siehe dazu Kapitel 5) passen.
- Anschließend wird durch den *Vorstand des Akkreditierungsrates* festgestellt, ob diese wesentliche Änderung (also die Einführung einer Online-Studiengangsvariante) von der bestehenden Akkreditierung des Studiengangs insgesamt erfasst ist (was wiederum auch aus Sicht des MWK im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der Landeshochschulplanung von Relevanz ist).

Generell ergeben sich eine Reihe praktischer Empfehlungen im Hinblick auf Online-Studiengänge/Online-Studienvarianten:

a.) Bewertung der Lehr-/Lernmaterialien:

Da die Lernmaterialien eines Fern- und/oder E-Learningstudiengangs eine höhere didaktische Verantwortung voraussetzen, *sollten Studien- bzw. Lehrbriefe, Diskussionsbeiträge, die Beantwortung von Fragen durch Tutor:innen oder Professor:innen usw., soweit zugänglich, ebenfalls beurteilt und in den Akkreditierungsprozess/Prüfungsprozess einbezogen werden*, auch wenn diese Informationen den Peers in den Verfahren zur Akkreditierung/Prüfung traditioneller Studiengänge nicht offengelegt werden müssen.

b.) Kommunikation mit Lehrenden und Studierenden bei der Neueinrichtung von Online-Studiengängen:

Erfahrungsgemäß sind bei dem Vor-Ort-Besuch *die meisten Lehrenden – insbesondere für die Kernfächer eines Studiengangs – anwesend und stellen sich den Fragen des Gutachterteams in Bezug auf das Curriculum, die Lerninhalte und die Didaktik*. Für den Fall, dass Lehrende nicht vor Ort sind bzw. als Lieferanten

einzelner Module oder Modulteile ohnehin nur einen sehr lockeren Kontakt zur Hochschule haben, müssen auf jeden Fall die Informations- und Kommunikationswege gesondert untersucht werden. *Zur Befragung der Studierenden kann die Hochschule ggf. eine Telefonliste vorbereiten; meist sind aber auch Studierende vor Ort, wobei die Frage ihrer Auswahl zu klären ist.*

c.) Organisationsform des Studiengangs:

Ein besonderes Augenmerk muss auf die Organisationsform des Studiengangs oder der Hochschule gelegt werden, *da dem Vorteil der Beteiligung externen Lehrpersonals (best of best) oder der Kooperation mit anderen Bildungsinstitutionen der Nachteil gegenübersteht, dass die Kohärenz und die curriculare Weiterentwicklung des Studienangebots in Gefahr steht und besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen, diese Probleme zu lösen und die Verantwortlichkeiten eindeutig zu klären.* Wo nötig und möglich sollten die einschlägigen Verträge vorgelegt und überprüft werden. Verantwortung kann nicht an andere Akteure delegiert werden, die nicht selbst in das Akkreditierungsverfahren einbezogen sind.

d.) Verbindung von Forschung und Lehre:

Die Hochschule muss darlegen, *wie die Forschung an der Hochschule oder die Forschungserfahrung der Lehrenden sichergestellt und in die Lehre einbezogen wird.* Bei Kosten und Gebühren sollte auf Fairness gegenüber den Studierenden geachtet werden, damit bei Abbruch oder Teilnutzung nicht unangemessen hohe Kosten anfallen.

4.) Mindestanforderungen an Online-Studiengänge/Online-Studienvarianten aus der Sicht und Verwaltungspraxis des Akkreditierungsrates

A) Lernmaterialien und deren Aktualität (gem. § 12 Abs. 3, § 13 und § 14 Nds. StudAkkVO)

- Der Akkreditierungsrat achtet einerseits auf die *didaktische Konzeption des Studiengangs bzw. der Studiengangsvariante in ihren Einzelementen*: Learning Management System (LMS)/Lehr-Lernplattformen, Online-Material bzw. ggf. analoge und/oder digitale Studien- bzw. Lehrbriefe, digitale/online bzw. asynchrone/synchrone Lehr-Lernformen.
- Andererseits prüft er die *didaktische Konzeption des Studiengangs/der Studiengangsvariante in ihrer Gesamtheit*: Stimmigkeit von didaktischem Konzept, Kompetenzerwerb und Qualifikationszielen, Zusammenspiel der Einzelemente, Qualitätssicherung der Studienmaterialien („Studien- bzw. Lehrbriefe“, digitale Lehr-Lern-Ressourcen) hinsichtlich ihrer Aktualität und des didaktischen Aufbaus.
- Bei allen Arten von Akkreditierungen müssen die *Lehrmaterialien* zumindest für die Anfangsphase des Online-Studiums vorliegen.
- Außerdem müssen generell *Prozesse existieren, welche die wissenschaftliche Qualität und Aktualität der Lernmaterialien (inkl. deren fortlaufender Aktualisierung) sicherstellen.*

B) Didaktisches Personal (gem. § 12 Abs. 2 und 3 Nds. StudAkkVO)

- Online-Studiengänge/-Studienvarianten stellen *besondere Herausforderungen (digitales oder zumindest hybrides Fernstudium bedingt umfangreiche Unterstützungsfunktionen; digitale Literaturversorgung etc.) an die didaktischen Qualifikationen der Lehrenden*, denen durch entsprechend qualifiziertes Personal bzw. Onboarding, didaktische Weiterbildungen o. ä. begegnet werden muss.
- Demnach setzen Online-Studiengänge/-Studienvarianten ein *fachlich wie methodisch-didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal* voraus. Es braucht also ein *digitales Lehr- und Lernkonzept*, um die Umsetzung der Qualifikationsziele sicherzustellen.

C) Digitale Infrastruktur und Literaturversorgung (gem. § 12 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)

- Die Hochschule muss für die Umsetzung des Curriculums eine *adäquate technische Infrastruktur* zur Verfügung stellen.
- Diese *technische Infrastruktur muss von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gepflegt und „bespielt“ werden*. Dies umfasst beispielsweise:
 - ➔ Bereitstellung von VPN o.ä.;
 - ➔ Ermöglichung des Zugangs zu digitalen Bibliotheken/virtuellen Katalogen;
 - ➔ Bereitstellung und Pflege stabiler Lehr-Lernplattformen/CMS;
 - ➔ Sichere Kanäle (insbesondere für Online-Prüfungen);
 - ➔ Einsatz von Tutor:innen (zur Betreuung der Studierenden);
 - ➔ Bereitstellung von technischem Personal.

D) Klares Digitalisierungskonzept bei einer Expansion vom Präsenzbereich in Online-Angebote (gem. § 12 Abs. 2 und 3 Nds. StudAkkVO)

- Bei Hochschulen, die bisher mit Studiengängen im Präsenzbereich etabliert sind und nun in den Online-Bereich mit Online-Studiengängen und/oder Online-Studienvarianten „expandieren“ möchten, erwartet der Akkreditierungsrat, dass *die Hochschule den besonderen Herausforderungen dieses Profilsanspruchs angemessen Rechnung trägt*.
- D. h. das Vorhandensein/die Bereitstellung der dafür notwendigen *personellen, sächlichen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen* muss gewährleistet werden. Dazu zählt auch die Beantwortung der Frage, *wie in der Verwaltung/im Management (wer ist dafür federführend zuständig?) die zusätzlichen Studiengänge/Studienvarianten und Studierenden durch die Erweiterung um das Profil „Online“ bewältigt werden können/sollen*. Und welche Besonderheiten sind aus der Sicht aller studiengangsrelevanter Verwaltungsabteilungen bei Online-Studiengängen/-Studienvarianten zudem zu berücksichtigen?

E) Studiengangsspezifisches Qualitätsmanagement – Studienerfolg (gem. § 13 und § 14 Nds. StudAkkVO)

- Der Akkreditierungsrat überprüft im Hinblick auf die Qualitätssicherung/Weiterentwicklung der Online-Studiengänge bzw. von Online-

Studienvarianten, ob beim kontinuierlichen Monitoring des Qualitätsmanagement in Studium und Lehre die Besonderheiten der Studienform „Online“ in angemessener Weise berücksichtigt werden.

- Dies setzt Qualitätsmanagementprozesse voraus, welche die wissenschaftliche Qualität und Aktualität der Lehrmaterialien (Studienbriefe o. dgl.) inklusive deren fortlaufender Aktualisierung gewährleisten. D. h. sowohl die Lehransätze als auch die Lehrmaterialien sollten Gegenstand einer kontinuierlichen und planmäßigen Qualitätssicherung sein (entlang eines entsprechend definierten Prozesses).
- Hinzu kommt insbesondere auch die Berücksichtigung der Studienform „Online“ bei der Lehrevaluation. D. h. die Evaluationsfragebögen müssen die Besonderheiten eines Online-Studiums etwa durch spezifische Fragen zur Studienorganisation, zu webbasierten Lehrformen, zu Studienmaterialien, zur Erreichbarkeit der Lehrenden etc. angemessen berücksichtigen.

F) Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (gem. § 9 und § 19 Nds. StudAkkVO)

- Manche Hochschulen greifen bei der Betreibung von Online-Studienangeboten *teilweise auf hochschulexterne Kooperationspartner/Bildungsträger* zurück; etwa für die Bereitstellung digitaler Lehr-Lern-Ressourcen und der dazu notwendigen IT-Infrastruktur oder um den Studierenden möglichst wohnortnah wenige Präsenzphasen oder Prüfungen vor Ort anbieten zu können.
- In diesem Fall prüft der Akkreditierungsrat die Kriterien in den §§ 9 und 19 Nds. StudAkkVO ab. Zentral sind dabei insbesondere:
 - ➔ Eine *vertraglich geregelte Letztverantwortung der Hochschule* für die Qualität und Umsetzung des Studiengangskonzeptes;
 - ➔ Eine *transparente Außendarstellung* der Art und des Umfangs der Kooperation.

G) Typische und mögliche Evidenzen zur Erfüllung der genannten Empfehlungen

- ➔ Beispielhaftes Lehrmaterial, Exzerpte;
- ➔ Studien- und Prüfungsordnung;
- ➔ Modulbeschreibungen;
- ➔ Studienverlaufspläne;
- ➔ Informationen zur didaktischen Konzeption.

5.) Spezifika und mögliche Fragen bei der Begutachtung von Online-Studiengängen/Online-Studienvarianten aus Akkreditierungssicht

- Inwiefern wird im Online-Studiengang/in der Online-Studienvariante eine *Unterteilung in Kontaktzeit (d. h. Präsenzzeit, synchrone Online-Lehre), asynchrone Online-Lehre, Selbststudienzeit und Praxiszeit* vorgesehen?
- Falls die Hochschule eine *asynchrone Lehre* zur Kontaktzeit hinzuzählen sollte, so müsste die Hochschule dies begründen.

- Wenn Online-/Fernstudiengänge einen *untypisch hohen Umfang an Präsenzlehre* vorsehen sollten (also von mehr als 10 Prozent des Gesamtworkloads innerhalb des Online-Studiengangs/der Online-Studienvariante), so müsste die Hochschule begründen können, warum es sich dann noch immer um einen Online-/Fernstudiengang handelt.
- Welche an die Studienform „Online“ angepassten *Betreuungs- und Beratungsangebote* gibt es und welche digitalen Strukturen/Prozesse ermöglichen den Studierenden einen unkomplizierten und schnellen Kontakt zu den Lehrenden? Wie schnell antworten die Lehrenden i. d. R.? Sind neben den Lehrenden auch relevante *organisatorische Verwaltungsstrukturen (etwa die Studierendenberatung o. ä.)* leicht für Fernstudierende erreichbar?
- Bei Online-Studiengängen/-Studienvarianten besteht gemeinhin ein *hoher Bedarf an wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen*, um die Betreuung, Beratung, die Erstellung und Aktualisierung von Studienmaterial und die Bewertung der Aufgaben in Studienmaterialien (etwa im Falle digitaler Studien- bzw. Lehrbriefe) sicherzustellen. Die personelle Ausstattung spielt in dieser Hinsicht eine große Rolle.
- Im Falle der Neueinrichtung eines Online-Studiengangs wird die Gutachtergruppe während oder im Vorfeld des Audits den *Zugang zur Online-Plattform (Lehr-Lern-Plattform o. ä.)* der Hochschule bekommen wollen. Im Falle der nachträglichen Einrichtung einer Online-Studienvariante in einem bestehenden und akkreditierten Studiengang ist dies ebenfalls seitens der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates wahrscheinlich. Die gleiche Logik gilt für die Einsicht in etwaige Studien- bzw. Lehrbriefe o. ä. (in jedem Fall braucht es einen Einblick in die avisierten Lehrmaterialien).
- Bei *Blended Learning*-Angeboten: Wie werden die unterschiedlichen Lernorte genutzt und miteinander kombiniert, um die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele (Richtziele) des Studiengangs sicherzustellen?
- Das *didaktische Konzept* zur Umsetzung des Online-Studiengangs/der Online-Studienvariante sollte vorhanden sein, das grundlegende Überlegungen zur Auswahl der Lehrmethodik und zur Heranziehung digitaler und ggf. auch (weniger) analoger Lehrformate und -orte darstellt. In diesem Zusammenhang wird darauf geachtet, ob das verwendete Studienmaterial auch auf die jeweiligen Lernorte abgestimmt ist und auch bei einer hohen Selbststudienzeit/asynchronem Lernen eine Möglichkeit zur Überprüfung des Lernfortschritts bietet.
- Kann die Hochschule ein *Konzept zur didaktischen Einarbeitung neuer Lehrkräfte bzw. zur Weiterbildung vorhandener Lehrkräfte* hinsichtlich der Anforderungen an Online-Lehre vorweisen?

Kriterium der KMK-Musterrechtsverordnung (MRVO) bzw. der Niedersächsischen Studienakkreditierungsverordnung (Nds. StudAkkVO)	Mögliche Fragen aus dem Leitfaden für Blended-Learning- und Fernstudiengänge der Akkreditierungsagentur AHPGS (Stand: 26.02.2025)
§ 11 Qualifikationsziele und Anschlussniveau	• Durch welche Elemente der Online-Lehre wird die Persönlichkeitsentwicklung gefördert? • Wie werden die Studierenden bei der Entwicklung digitaler Kompetenzen und einer digitalen Souveränität unterstützt? • Wird die digitale Lehre stimmig im Hinblick auf die Qualifikationsziele und das Studienfach angewendet?
§ 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (Curriculum)	• Welche unterschiedlichen Lernorte sind in den Studiengang/die Studienvariante integriert und wie werden die unterschiedlichen Lernorte genutzt? • Welche didaktischen Begründungen liegen dem Studiengangskonzept und der Nutzung der Lernorte zugrunde? • Liegt ein didaktisches Konzept vor? • Wie werden kollaborative Lernformen im Studiengang/in der Studienvariante umgesetzt?
§ 12 Abs. 1 S. 4 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (Mobilität)	• Wie werden digitale Strukturen ergänzend zu physischen Möglichkeiten genutzt, um die Internationalisierung von Hochschulen zu unterstützen? (Studierendenebene und Lehrendenebene)
§ 12 Abs. 2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (personelle Ausstattung)	• Wird das Personal in der Anwendung von IT-Systemen sowie der Didaktik von Online-Lehre geschult und regelmäßig weitergebildet? • Fungieren digitale Kompetenzen als Auswahlkriterien beim Lehrpersonal? • Werden Lehrende auch im Bereich des Datenschutzes und des Urheberrechts geschult, sodass die aktuelle Gesetzeslage bekannt ist? • Gibt es Anreize für die Lehrenden zur Entwicklung und Umsetzung von digitalen Lehrformaten?

Kriterium der KMK-Musterrechtsverordnung (MRVO) bzw. der Niedersächsischen Studienakkreditierungsverordnung (Nds. StudAkkVO)	Mögliche Fragen aus dem Leitfaden für Blended-Learning- und Fernstudiengänge der Akkreditierungsagentur AHPGS (Stand: 26.02.2025)
	• Werden Forschungsaktivitäten im Bereich didaktischer Konzepte für die digitale Lehre unternommen? • Wer ist zuständig für die Betreuung von Studierenden in den Selbststudienphasen und im asynchronen E-Learning? In welchem Umfang? Wird der Betreuungsaufwand entsprechend bei der Personalplanung berücksichtigt?
§ 12 Abs. 3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (Ressourcenausstattung)	• Ist nicht-wissenschaftliches Personal in ausreichendem Maße vorhanden, um bei der digitalen Lehre und der Gestaltung anderer digitaler Prozesse zu unterstützen? (IT, aber auch Mediengestalter:innen für Lehrmaterialien o.ä.) • Ist genügend auf die digitale Lehre der Hochschule zugeschnittene IT-Ausstattung vorhanden? • Welche Medien und Software werden genutzt und wie passen diese zum didaktischen Konzept? Gibt es eine Online-Plattform, auf der die Studierenden alle notwendigen Informationen/Dokumente zu den Lehrveranstaltungen finden? • Welche technische Ausstattung wird den Lehrenden zur Verfügung gestellt? • Ist eine Online-Bibliothek vorhanden? • Wird hybride Lehre durchgeführt und ist die notwendige Ausstattung dafür vorhanden? • Entspricht die räumliche Ausstattung dem didaktischen Konzept? (Räume zur Video- und Audioproduktion; Räume zum Streamen der synchronen Lehre, evtl. auch Räume für die Studierenden zur Teilnahme an synchroner Lehre; Medienlabor für Lehrende zur Erprobung der Technik)
§ 12 Abs. 4 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (Prüfungssystem)	• Welche digitalen und kompetenzorientierten Prüfungsformen finden statt?

Kriterium der KMK-Musterrechtsverordnung (MRVO) bzw. der Niedersächsischen Studienakkreditierungsverordnung (Nds. StudAkkVO)	Mögliche Fragen aus dem Leitfaden für Blended-Learning- und Fernstudiengänge der Akkreditierungsagentur AHPGS (Stand: 26.02.2025)
§ 12 Abs. 5 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (Studierbarkeit)	• Wie werden digitale Prüfungen umgesetzt und überwacht? • Inwiefern wird die Studierbarkeit durch die Nutzung von Online-Lehre gewährleistet? • Werden Studierende ohne die notwendige technische Ausstattung in irgendeiner Form unterstützt? • Welche Unterstützung erhalten Studierende bei technischen Problemen? • Ist die Lernplattform übersichtlich und einfach zu bedienen? Wird eine Interoperabilität der unterschiedlichen technischen Systeme angestrebt? • Haben die Studierenden Zugang zu virtuellen Räumen für fachlichen oder persönlichen Austausch und für kollaborative Lernformen? • Sind die Online-Phasen an den Bedarfen der Studierenden in den unterschiedlichen Studienphasen ausgerichtet? • Wie werden die Studierenden begleitet und betreut, insbesondere während der Selbststudienphasen?
§ 12 Abs. 6 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (besonderer Profilanspruch)	• Entsprechen die Nutzung der Lernorte, die zeitliche Organisation und die eingesetzten Lehrmaterialien dem ausgewiesenen besonderen Profil und der damit anvisierten Zielgruppe?
§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen)	• Welche digitalen Strukturen werden zum Austausch der Lehrkräfte genutzt? • Inwiefern nehmen die Lehrkräfte der Hochschule über digitale Strukturen am nationalen und internationalen Diskurs des Fachs teil?
§ 14 Studienerfolg	• Sind die IT-Infrastruktur, die digitalen Plattformen, die eingesetzte Software und Lehrmedien sowie die digitalen Lehrkompetenzen in die Qualitätssicherung eingebunden?

Kriterium der KMK-Musterrechtsverordnung (MRVO) bzw. der Niedersächsischen Studienakkreditierungsverordnung (Nds. StudAkkVO)	Mögliche Fragen aus dem Leitfaden für Blended-Learning- und Fernstudiengänge der Akkreditierungsagentur AHPGS (Stand: 26.02.2025)
	• Findet eine regelmäßige Prüfung der technischen Ausstattung und Erneuerung statt (und gibt es dafür genügend Personal)? • Studienhefte/Studienbriefe/Lehrbriefe: Wie, durch welches Personal und in welchen Zeiträumen läuft der Aktualisierungsprozess ab? • Welche alternativen Partizipationsprozesse für Studierende wurden entwickelt (insbesondere bei Fernstudiengängen ohne Präsenzanteile)?
§ 15 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	• Sind Lehrformate barrierearm gestaltet? • Gibt es Konzepte, um Diskriminierung in virtuellen Räumen zu vermeiden? • Inwiefern werden digitale Strukturen genutzt, um die Familienfreundlichkeit der Hochschule zu steigern und die Diversität, auch auf Studiengangsebene, zu unterstützen?
Falls zutreffend: § 19 Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen	• Übertragbarkeit der oben genannten Fragen auf die Teile des Curriculums, die ggf. von einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung durchgeführt werden? • Wie sichert die gradverleihende Hochschule die Einhaltung dieser Aspekte? Welche Formen des Blended Learning finden hier statt?
Falls zutreffend: § 20 Hochschulische Kooperationen	• Übertragbarkeit der oben genannten Fragen auf die Teile des Curriculums, die von der kooperierenden Hochschule durchgeführt werden? • Wie sichert die gradverleihende Hochschule die Einhaltung dieser Aspekte? Welche Formen des Blended Learning finden hier statt?